

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN für die Lieferung von Traktoren, Maschinen und Ersatzteilen

1. Geltung, Hierarchie

- 1.1 Die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Weber Geräte GmbH („WEBER“) mit seinen Kunden („Besteller“), insbesondere für sämtliche Warenlieferungen und Leistungen von WEBER (im Folgenden auch „als Leistungen von WEBER“ bezeichnet) und für alle Zahlungen des Bestellers. Diese AGB gelten ausschließlich. Von den AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt WEBER nicht an, es sei denn, WEBER hat diese schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlosen Leistungen von WEBER oder die Entgegennahme von Zahlungen durch WEBER bedeutet auch ohne expliziten Widerspruch kein Anerkenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers.
- 1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge hinsichtlich der Leistungen von WEBER mit demselben Besteller, ohne dass WEBER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der AGB wird WEBER den Besteller unverzüglich informieren.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.4 Andere Vertragsbestimmungen und Dokumente, welche diese AGB in Bezug nehmen (wie zum Beispiel Rahmenliefervertrag oder Vertriebsvertrag), gehen diesen AGB im Falle von Widersprüchen ebenfalls vor. Im Übrigen gelten die anderen Vertragsbestimmungen und Dokumente neben diesen AGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von WEBER sind grundsätzlich unverbindlich.
- 2.2 Eine Bestellung des Bestellers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt durch Übermittlung eines Auftragsbestätigungsdocuments durch WEBER zustande.
- 2.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist WEBER berechtigt, das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

3. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 3.1 Der Besteller darf die Leistungen von WEBER ausschließlich vertragsgemäß und gesetzesgemäß nutzen. Der Besteller hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Dritte, insbesondere die Kunden des Bestellers, die Leistungen von WEBER nicht vertragswidrig oder gesetzeswidrig nutzen.
- 3.2 Der Besteller ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften für den Betrieb der Leistungen von WEBER, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Einsatz und Anwendung, Wartung und Reparatur, selbst verantwortlich und verpflichtet sich, diese zu erfüllen. Der Besteller ist verpflichtet, WEBER von allen Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Besteller entstehen, freizustellen, es sei denn der Besteller hat im Falle verschuldensabhängiger Haftung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 3.3 Der Besteller ist für den einwandfreien technischen Zustand, für die Funktionsfähigkeit und die Kompatibilität seiner Betriebsmittel mit den Leistungen von WEBER sowie für die entsprechende Stromversorgung, Internet und sonstige Anschlüsse selbst verantwortlich.
- 3.4 Der Besteller hat die Verwendung der Leistungen von WEBER für einen nicht vertraglich vorhergesehenen Einsatzzweck selbst und eigenverantwortlich zu überprüfen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko liegt insoweit ausschließlich beim Besteller. Möchte der Besteller sein Produkt oder ein Drittprodukt mit den Leistungen von WEBER zusammen verwenden bzw. verbinden oder möchte der Besteller zum Zwecke einer entsprechenden Verwendung oder Verbindung gegenüber seinen Kunden werben oder diesen veräußern, so ist der Besteller auch verantwortlich für die Prüfung der Kompatibilität des eigenen Produkts oder des Drittprodukts mit den Leistungen von WEBER sowie zur Prüfung der entsprechenden Freigaben der Hersteller. Falls die Prüfung des Bestellers ergibt, dass die Möglichkeit einer Inkompatibilität oder einer nicht vorliegenden Freigabe besteht, ist der Besteller zur Gefahrabwehr verpflichtet. Jedenfalls ist der Besteller verpflichtet, seinen Kunden über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

- 3.5 Der tatsächliche Einsatz- oder Verwendungsart der Leistungen von WEBER ist WEBER grundsätzlich nicht bekannt. Der Besteller ist daher verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Liefer- oder Verwendungsart durch die Lieferung oder Anwendung der Leistungen von WEBER bestehen und ob die Leistungen von WEBER am Verwendungsart im Übrigen eingesetzt werden können.
- 3.6 Der Besteller wird WEBER jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere des Namens, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Bankverbindung, den Namen des Ansprechpartners und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckung etc.) unverzüglich mitteilen.

4. Preis, Preisangepasung

- 4.1 Die vereinbarten Preise umfassen ausschließlich den vereinbarten Leistungsumfang und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager einschließlich Verladung im Lager, jedoch ausschließlich sonstiger Leistungen wie Verpackung und Entladung und ausschließlich etwaiger Versicherungen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4.2 Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die bei WEBER zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise.
- 4.3 Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation von WEBER zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie – auch aufgrund von Wechselkursschwankungen – um mindestens 5 % ändern, haben WEBER und der Besteller jeweils das Recht, neue Preise zu verhandeln. WEBER hat dem Besteller die Änderung der Preise und Kosten unverzüglich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Sofern die Vertragsparteien hinsichtlich der neuen Preise innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung von WEBER keine Einigung erzielen, können beide Vertragsparteien insoweit vom Vertrag zurücktreten, ohne aufgrund des Rücktritts zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

WEBER ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder danach zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

5. Rechnung, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 5.1 Mangels besonderer Vereinbarung hat der Besteller Rechnungen von WEBER sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Ein Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Eine Skontovereinbarung wird erst wirksam und bleibt nur wirksam, solange sich der Besteller nicht mit einer anderen Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung in Verzug befindet.
- 5.2 Sofern der Besteller den gestellten Rechnungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich und begründet widerspricht, ist die Rechnung bezüglich des Inhaltes (insbesondere in Bezug auf die bestellten Leistungen und die Rechnungshöhe) genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere bei Vorliegen von Mängeln, bleiben unberührt.
- 5.3 Der Besteller kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft, nicht fällig oder nicht durchsetzbar. Im Übrigen kann Verzug auch nach den gesetzlichen Voraussetzungen eintreten. Kommt der Besteller in Verzug, kann WEBER die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Eine Aufrechnung des Bestellers mit einer etwaigen Forderung gegen die Zahlungsansprüche von WEBER oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nicht möglich, es sei denn, die Forderung oder das Gegenrecht des Bestellers ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Bestellers und die Forderung von WEBER rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

6. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind als ca.-Angaben zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

- 6.2 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch WEBER setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien vollständig geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, z. B. Erbringung einer etwaig geschuldeten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit WEBER die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Sofern WEBER verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die WEBER nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (zum Beispiel bei höherer Gewalt), wird WEBER den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Sind die Leistungen von WEBER auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht zu erbringen, ist WEBER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet. Der Besteller ist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn er an der verzögerten Leistung kein Interesse hat.
- 6.4 Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von WEBER ausschließlich nach Ziffer 13 dieser AGB.

7. Gefahrübergang, Abnahme

- 7.1 Die Leistung von WEBER erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Bestellers wird WEBER die Ware auf Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versenden (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist WEBER berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, ggf. Verpackung) selbst zu bestimmen. Sofern der Besteller oder dessen Frachtführer Ware bei WEBER verlädt, ist dieser für die ordnungsgemäße Sicherung selbst verantwortlich.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistungen von WEBER geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Leistungen von WEBER an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder gesetzlich geschuldet sein sollte, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 7.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenen Gründen, ist WEBER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Hierfür berechnet WEBER eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettowertes der Leistungen von WEBER pro Kalenderwoche, nicht mehr jedoch als 5 % des Nettowertes der Leistungen von WEBER, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. mangels Liefertermins oder Leistungsfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass WEBER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende pauschale Entschädigung entstanden ist.

- 7.4 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Besteller an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung lediglich eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übrig bleiben würde.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 W E B E R behält sich das Eigentum an den Leistungen von WEBER bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor („Vorbehaltsware“).
- 8.2 W E B E R ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 8.3 Im Falle eines Transportschadens hat der Besteller ein Schadensprotokoll zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen das Transportunternehmen anzufertigen. WEBER ist dieses Schadensprotokoll unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WEBER zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

- 8.5 Der Besteller darf die Vorbehaltsware weiterveräußern, jedoch nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, und zwar nur solange er mit seinen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nicht im Verzug ist. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen betreffend die Vorbehaltsware hat der Besteller WEBER unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 8.6 Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund im Hinblick auf die Vorbehaltsware zustehenden Forderungen tritt der Besteller sämtlich schon hiermit an WEBER ab. WEBER nimmt die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung von WEBER in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich aller weiterer Forderungen aus dem betreffenden Vertrag, z.B. Ersatzteil-, Zubehör-, Fracht- und Versicherungskosten. Auf Verlangen von WEBER hat der Besteller die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben, WEBER alle zur Geltendmachung seiner Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und WEBER die Unterlagen zu übergeben.
- 8.7 Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware seinem Kunden, der seine Zahlungspflichten mit Hilfe des Darlehens eines Finanzierungsinstituts o.ä. erfüllt, so erstreckt sich die Abtretung auch auf die Forderung des Bestellers, die er gegen das Finanzierungsinstitut erwirbt.
- 8.8 Nimmt der Besteller bei der Weiterveräußerung oder bei sonstiger Verfügung über die Vorbehaltsware in Anrechnung auf das Entgelt gebrauchte Geräte in Zahlung, so erwirbt er das Eigentum für WEBER, solange WEBER noch Forderungen gegen ihn aus dem betreffenden Vertrag hat. Der Besteller verwahrt diese Maschinen für WEBER bis zur ordnungsgemäßen Weiterveräußerung. Für die Forderungen aus diesen Weiterveräußerungen in Zahlung genommener Geräte gelten die Bestimmungen zur Vorbehaltsware entsprechend.
- 8.9 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse, wobei WEBER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt WEBER Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu denen der anderen Materialien.
- 8.10 WEBER ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen nach Wahl des Bestellers soweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

9. Rechte an Informationen körperlicher und unkörperlicher Art

WEBER behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Produktabbildungen und Dokumenten und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; der Besteller darf sie Dritten nicht zugänglich machen.

10. Übersetzung von Montage- und Betriebsanleitung

- 10.1 Sofern geschuldet, übergibt WEBER dem Besteller ausschließlich Anleitungen, insbesondere Montage- und Betriebsanleitungen in deutscher Sprache, unabhängig davon, wo der Besteller die Leistungen von WEBER einsetzt oder wohin der Besteller diese veräußert.
- 10.2 Dem Besteller ist bekannt, dass die RICHTLINIE 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) vorsieht, dass die Betriebsanleitung in der Amtssprache(n) des EU-Mitgliedstaates beiliegen muss, in der die Maschine in Verkehr gebracht und / oder in Betrieb genommen wird.
- 10.3 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche von WEBER übergebenen Anleitungen auf eigene Kosten von einem technisch versierten Fachübersetzer in die Amtssprache(n) der EU-Mitgliedstaates zu übersetzen, in welche die Leistungen von WEBER in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Verletzt der Besteller diese Pflicht, hat er WEBER von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter oder von Behörden vollständig freizustellen, es sei denn, der Besteller hat im Falle verschuldensabhängiger Haftung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11. Beschaffenheitsvereinbarung, Garantien, Ersatzteilversorgung

- 11.1 Die geschuldete Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen. Eine über diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen nicht vorhergesehenen Einsatzzweck, eine bestimmte Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang, übernimmt WEBER nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. WEBER gewährleistet mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung insbesondere nicht die Kompatibilität eines Produktes des Bestellers oder eines Drittproduktes mit den Leistungen von WEBER und auch nicht, dass die entsprechenden Freigaben der Hersteller existieren.
- 11.2 WEBER gewährleistet nur, dass die Leistungen von WEBER den an seinem Sitz geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Einhaltung weiterer, am tatsächlichen Einsatzort geltenden Bestimmungen fällt in die Verantwortung des Bestellers. Insbesondere soweit die RICHTLINIE 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) auf die Leistungen von WEBER anwendbar ist, schuldet WEBER ausschließlich die Fertigung nach den in der Maschinenrichtlinie festgelegten Bestimmungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 11.3 Jede Verweisung auf technische Normen stellt lediglich eine ungefähre Leistungsbeschreibung dar. Gewichts- und Maßangaben bezüglich der Leistungen von WEBER in Prospekten erfolgen nach bestem Wissen. Zumutbare Abweichungen der Ausführung und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Die Funktion angebotener Softwareprogramme /-module beschränkt sich auf die Beschreibung im Leistungsverzeichnis. Weiterhin bleibt die Verwendung von neuwertigen oder neuwertig aufgearbeiteten Teilen vorbehalten.
- 11.4 Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam, wenn WEBER sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.
- 11.5 W E B E R gewährleistet in Bezug auf veräußerte Traktoren und Anbaugeräte eine Versorgung mit Ersatzteilen für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Auslaufs der Serienproduktion des Traktors oder des Anbaugerätes, zu dem das Ersatzteil gehört.

12. Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängelhaftung

Soweit ein Mangel der Leistungen von WEBER im rechtlichen Sinne vorliegt, liegt ein Gewährleistungsfall vor. Dafür gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz.

- 12.1 Kein Mangel im rechtlichen Sinne liegt in folgenden Fällen vor:
 - 12.1.1 Ungeeignete oder unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, übermäßige Beanspruchung oder Überlagerung oder unsachgemäße Lagerung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäße und ohne vorherige Zustimmung von WEBER erfolgte Änderung der Leistungen von WEBER oder entsprechende Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
 - 12.1.2 Dem Besteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von technischen Fehlern freie Software zu erstellen. Ein Mangel liegt insofern nicht vor, wenn nicht grundlegende, für den sicheren Betrieb der Leistungen von WEBER und deren vertragsgemäßen Gebrauch erforderliche Funktionen mangelbehaftet sind.
 - 12.1.3 Ein Mangel liegt auch bei fehlerhafter Montageanleitung nicht vor, wenn die Montage fehlerfrei erfolgt ist.
 - 12.1.4 Sind die Leistungen von WEBER eine geringfügig andere als die geschuldete Leistung oder weichen die Leistungen von WEBER mengenmäßig geringfügig von der geschuldeten Leistung ab, so liegt hierin kein Sachmangel vor. In Fällen einer geringfügigen Zuweniglieferung kann der Besteller lediglich eine entsprechende Preisanpassung verlangen.
- 12.2 Soweit Kaufrecht anwendbar ist, hat der Besteller die Leistungen von WEBER unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Besteller verpflichtet, WEBER diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werkstage nach Erhalt der Leistungen von WEBER anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später hat der Besteller WEBER den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werkstage nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gelten die Leistungen von WEBER als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.
- 12.3 Soweit eine Mängelrüge des Bestellers bezüglich der Leistungen von WEBER unbegründet ist, stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche oder -rechte zu. WEBER kann dem Besteller Leistungen, die WEBER aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Bestellers erbringt, nach den bei WEBER gültigen oder verkehrsüblichen Preisen ebenso in Rechnung stellen wie die dadurch entstandenen Aufwendungen (insbesondere Kosten für Analysen, Reparaturen, Transporte und Reisen).

- 12.4 Bei einer Mängelrüge hat der Besteller über die Homepage von WEBER (<https://haendler.branson-germany.de>) einen Gewährleistungsantrag zu stellen.
- 12.5 Bei einer begründeten Mängelrüge ist WEBER nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Leistung verpflichtet (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist WEBER berechtigt, diese zu verweigern.
- WEBER kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten gegenüber WEBER nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistungen von WEBER entspricht, es sei denn, der Besteller hat an dem mangelfreien Teil der Leistungen von WEBER kein Interesse.

WEBER trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Leistungen von WEBER an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

Von der Nacherfüllung nicht erfasst sind der Aus- und Einbau sowie die Tragung entsprechender Kosten.

- 12.6 Sollte die Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von WEBER zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, nach den gesetzlichen Vorschriften entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 13 dieser AGB.

- 12.7 Bei Rechtsmängeln gilt Folgendes:

- 12.7.1 Führt die Benutzung der Leistungen von WEBER nach dem vereinbarten oder dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck im Inland zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird WEBER bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Leistungen von WEBER für den Besteller in zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Besteller und WEBER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird WEBER den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, es sei denn WEBER hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 12.7.2 Die genannten Rechte stehen dem Besteller nicht zu,
- wenn der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder
 - der Rechtsmangel dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Leistungen von WEBER eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

- 12.7.3 Der Besteller ist verpflichtet,

- WEBER unverzüglich von den geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten,
- WEBER in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. WEBER die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

- 12.7.4 W E B E R bleiben alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten.

- 12.8 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ersteinsatz der Leistungen von WEBER beim Kunden (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übernahmeerklärung des Kunden), höchstens jedoch 24 Monate nach Ersteinsatz bei privaten Kunden. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 12 Monate, beginnend mit der Ablieferung an den Besteller.

In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet WEBER aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 13 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Beschränkte Schadensersatzhaftung

- 13.1 Sofern WEBER, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von WEBER vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet WEBER für den daraus entstehenden Schaden des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 13.2 Sofern WEBER, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von WEBER eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen WEBER ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von WEBER auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt ist und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
- 13.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird jedoch in diesem Sinne ausschließlich zur Verwendung für den vereinbarten Zweck überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im vereinbarten und gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von WEBER zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei WEBER bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.

15. Datenschutz

Daten des Bestellers werden für eigene Zwecke von WEBER ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Sitz von WEBER erhoben, verarbeitet und gespeichert.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WEBER und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 16.2 Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von WEBER, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. WEBER kann den Besteller auch vor einem anderen nach Gesetz örtlich zuständigen Gericht verklagen.

AGB | 01. September 2020 | 13:10